



Mit Normen Zukunft gestalten

Viel Stoff für Diskussionen bei der Regionalkonferenz Normung in der Kunsthalle Mannheim

Über die einschlägigen Gesetze und Verordnungen hinaus bestimmen Normen und technische Regelwerke wesentlich die Arbeit von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen in der Praxis. Aber wie entstehen technische Normen? Welche Relevanz haben sie – für den Planer, den Sachverständigen, vor Gericht? Und welche Bedeutung kommt dem DIN e.V. zu? Die Architektenkammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam in Kooperation mit der Bundesarchitektenkammer am 9. Mai die Regionalkonferenz Normung durchgeführt. Ziel war es, für den Stellenwert von Normen und technischen Regelwerken sowie den richtigen Umgang damit zu sensibilisieren und Beurteilungsmöglichkeiten für technisch richtiges Planen und Handeln aufzuzeigen.

Als Auftakt der Veranstaltung hatten die Teilnehmer Gelegenheit, bei einer Führung den 2018 eingeweihten Neubau der Kunsthalle Mannheim zu besichtigen. Wie von einem Nachrichtenmoderator nicht anders zu erwarten, eröffnete Ralph Szepanski von der ZDF-heute-Redaktion den Vortragsteil pünktlich und führte durch das Programm. Die Begrüßung übernahm Stephan Weber, Freier Architekt und Vizepräsident der Architektenkammer Baden-Württemberg, der mit einigen anschaulichen Fragestellungen aus der Planerpraxis die Neugier der Zuhörer auf die fünf folgenden Referate weiter steigerte.

Martin Müller, Innenarchitekt aus Gelsenkirchen, ist als Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer unter anderem auch zuständig für den BAK-Ausschuss Planen und Bauen und damit das Thema Normung. Er erläuterte in seinem Vortrag Intention und Aktivitäten des berufspolitischen Engagements der Architektenkammern im Kontext der unterschiedlichen beteiligten Kreise. Tatsächlich hat sich die Normungsintensität bei DIN, CEN und ISO als nationale, europäische und internationale Normungsorganisationen in den letzten 15 Jahren verdoppelt. Dabei stammen nur noch rund 20% der DIN-Normen originär aus deutschen Initiativen, die überwiegende Zahl hat ihre Herkunft in europäischen oder weltweiten Mandaten. Ziel der Architektenkammern ist es, die Normenflut einzudämmen, also Zahl und Umfang auf das Notwendige zu begrenzen, und Normen dabei so zu gestalten, dass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ eingeführt werden können. Dazu gilt es Beteiligungsmöglichkeiten und angemessenen Interessenausgleich in der Normung sicherzustellen. Nicht zuletzt sollte eine kostenlose Zugänglichkeit zumindest zu den rechtsverbindlich in Bezug genommenen Normen geschaffen werden. Über die BAK wirkt der Berufsstand bereits direkt mit den ehrenamtlichen Delegierten sowie den Mitarbeitern der Länderkammern in gut 70 Gremien bei DIN e.V. und über diese teilweise bei CEN und ISO mit. Die BAK organisiert auch das breit aufgestellte Verbändebündnis Netzwerk Normung und ist über die BAK-Präsidentin Barbara Ettinger-Brinckmann im DIN-Sonderpräsidialausschuss „Bauwerke“ (SPB) vertreten. Zu dessen Aufgaben gehört die Umsetzung der deutschen Normungsroadmap „Bauwerke – Planen, Bauen, Betreiben“. Weitere Initiativen und Beteiligungen, z.B. in der Baukostensenkungskommission oder beim Baugerichtstag sollen ebenfalls dazu dienen, die gesteckten Ziele zu erreichen. „Mitmachen lohnt sich“ war Müllers Appell an Architektinnen und Architekten, sich zu engagieren und aktiv mitzuwirken.

Im zweiten Vortrag erläuterte Marc Derichsweiler, Stadtplaner im Ministerium der Finanzen als Oberster Bauaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz, die Relevanz von privaten Normen im öffentlichen Baurecht. Das Bauordnungsrecht mit seinen Rechtsnormen – gesetzliche

Regelungen oder Vorschriften, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren – garantiert der Gesellschaft einen öffentlich-rechtlichen Mindestschutz in Bezug auf die wesentlichen Schutzgüter wie Standsicherheit, Brandschutz oder Verkehrssicherheit. Der Staat kann keine hundertprozentige Sicherheit gewährleisten und nimmt damit auch einzelne Todesfälle in Kauf – der Bürger trägt ein gewisses allgemeines Lebensrisiko. Nachdem noch im Baurecht der 1980er Jahre nur pauschal auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen wurde, konkretisiert das Bauordnungsrecht die abstrakt formulierten gesetzlichen Anforderungen seit den späteren 1990er Jahren durch Inbezugnahme dezidiert benannter Normen und Regelwerke. Diese bauaufsichtliche Einführung erfolgte bisher über die Liste der technischen Baubestimmungen LTB sowie die Bauregelliste für Bauprodukte. Diese sind bzw. werden nun durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen abgelöst, die beide Regelbereiche zusammenfasst. An verschiedenen Beispielen veranschaulichte Derichsweiler den Dreiklang von baurechtlicher Anforderung aus dem Gesetz, der als technische Baubestimmung eingeführten bauaufsichtlich relevanten Regel und darüber hinausgehenden, nicht eingeführten, ggf. weitergehenden technischen Normen. Die Regelungshoheit für den Anwendungsbereich liegt dabei ausschließlich bei den obersten Baurechtsbehörden, so dass es z.B. weder für Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD) nach DIN VDE 0100-420 noch Paniktür- und Notausgangbeschläge nach DIN EN 179 und 1125 eine allgemeine Anwendungspflicht gibt. In Ausblick und Fazit verwies der Referent auf anstehende und notwendige Überprüfungen zur Kostenrelevanz von Baunormen und rief zur aktiven Beteiligung auf, insbesondere durch die Möglichkeit für Stellungnahmen über das Norm-Entwurfs-Portal des DIN – aktuell z.B. zu DIN EN 17210 Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt.

Anschließend lieferte Martin Kusic-Patrix, Architekt aus Pirna, mit seinem Beitrag zur Lüftungsnorm DIN 1946-6 einen lebhaften Einblick sowohl in ein angesichts der aktuellen Klimaschutzdiskussion wichtiges Regelwerk als auch in die konkrete Normungsarbeit. Seit rund zehn Jahren aktiv in der Regelsetzung versucht er, delegiert über die Bundesarchitektenkammer, im zuständigen Arbeitsgremium des DIN Belange des Berufsstands einzubringen und möglichst in der Norm zu verankern. Dabei sieht er sich einer Phalanx aus Interessensvertretern von Industrie und Herstellern gegenüber und kann es als Erfolg verbuchen, wenn es ihm nach entsprechenden vorbereitenden Gesprächen gelingt, mit 8 zu 4 Stimmen bei 16 Enthaltungen klärende Bemerkungen zum Anwendungsbereich bzw. zur manuellen Fensterlüftung zu verankern. Sein Vorschlag, auch Visualisierungen in die Norm zu integrieren, wurde allerdings abgelehnt und stattdessen empfohlen, diese in das zu überarbeitende Beispielbeiblatt aufzunehmen.

Nach der Kaffeepause wurde es mit dem Beitrag von Ralf Mai, Vorsitzender Richter am Landgericht München I, wieder juristisch: er referierte zur Verknüpfung von Recht und Technik aus Sicht des Gerichts. Einerseits relativierte und kritisierte er eine zu große DIN-Gläubigkeit, stellte andererseits aber auch die „Einfallstore“ der technischen Regelwerke in unsere Rechtsordnung dar. Zunächst verdeutlichte Mai die unterschiedliche Sichtweise des Richters als Jurist, der nach dem subjektiven Fehler als Abweichung vom vertraglich Geschuldeten urteilt, und dem objektiven Fehlerbegriff des Technikers, der Fehler als Abweichung von technischen Standards definiert. Vor dem Hintergrund des Mangelbegriffs des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit betonte er die Bedeutung der Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung für Architektinnen und Architekten: Was will der Besteller, was ist das Bauziel, welche Funktion kann der Besteller erwarten? Dies gilt es zu ermitteln und festzuhalten. Die Mangelfreiheit erfordert aber auch die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard und die Funktionstauglichkeit. Mit den einschlägigen Auszügen aus DIN 820 – der Norm für das Aufstellen und Anwenden von Normen – erläuterte er das Verhältnis von DIN-

Norm und allgemein anerkannter Regel der Technik: "Die Normen des Deutschen Normenwerks stehen jedermann zur Anwendung frei. Sie sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. ... Die Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten" Es gilt aber auch, dass „die Norm nicht einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall ist.“ Und da DIN-Normen statisch sind, können sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben. DIN-Normen entbinden als nicht vom eigenständigen Denken und Handeln. Mais Fazit: technische Regelwerke gelten kraft Richtigkeit aufgrund naturgesetzlicher Gegebenheiten, kraft hoheitlicher Anordnung aufgrund gesetzlicher Inbezugnahme oder kraft Parteiwillen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung.

Das letzte Referat kam von Sebastian Sage, Freier Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, der sich mit den Planungsregeln als Grundlage für schadensfreie Gebäude beschäftigte. Er kritisierte einerseits die viel zu große und unübersichtliche Zahl der unterschiedlichen Normen und technischen Regelwerke und forderte andererseits neue, dafür aber umfassende und die Sachverhalte abschließend regelnde Normen. Normen sollten widerspruchsfrei – in sich und zu anderen rechtlichen Vorgaben – und dabei so einfach wie möglich sowie unabhängig von Wirtschaftsinteressen sein.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine von Szepanski moderierte Diskussion: Bauaufsicht, Richter und Sachverständiger im Gespräch mit Aleksandra Gleich, Vorsitzende der AKBW-Kammergruppe Rhein-Neckar, sowohl Freie Architektin als auch Rechtsanwältin, und Uwe Knauth, Architekt und im Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Als Anwender in der Planungspraxis hatten die beiden letzteren ihre Fragen mitgebracht. Diskutiert wurde über die Schwierigkeit, bei der Planung zuverlässig die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu identifizieren und insbesondere mit den z.T. widerstrebenden Anforderungen in unterschiedlichen Regelwerken umzugehen. Auch die stete Weiterentwicklung der Technik und die Fortschreibung des technischen Regelwerkes stellen die Planer vor Herausforderungen, wenn zwar bauordnungsrechtlich der Standard zum Zeitpunkt der Baugenehmigung ausreichend ist, privatrechtlich jedoch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme geschuldet ist. Hier hilft nur eine klare Kommunikation mit dem Auftraggeber. Gegebenenfalls ist dieser vollumfänglich über die technische Entwicklung sowie eine ggf. geplante Abweichung zu informieren und auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen. Dann kann eine Abweichung ausdrücklich - einzelvertraglich - vereinbart werden. Solange eine Weiterentwicklung des Architekten- und Bauvertragsrechts bzw. Änderung des Mangelbegriffs nicht absehbar ist, bleibt letztlich nur, sich aktiv um ein konsistentes, transparentes und widerspruchsfreies Regelwerk zu bemühen. Dabei müssen sich die deutschen Akteure im Bauwesen verstärkt – über den DIN – auch auf EU-Ebene und an der Erarbeitung europäischer Regelungen beteiligen. Barbara Chr. Schlesinger, Referatsleiterin Architektur und Bautechnik bei der Bundesarchitektenkammer, nutzte daher die Gelegenheit des Podiums, an das Engagement des Berufsstandes und für eine Mitwirkung zu appellieren.

Anliegen der Normung muss sein, die Regelungsdichte technischer Vorschriften zu optimieren und durch aktive Mitarbeit sowie Stellungnahmen und Einsprüche auf die Entwicklung von Normen und anderen technischen Vorschriften Einfluss zu nehmen. Der Anspruch aller Beteiligten sollte ein konsistentes und in sich schlüssiges Regelwerk sein, das auch bauordnungsrechtlich eingeführt werden kann. Normen als technische Regelsetzungen müssen anwenderfreundlich, praxisgerecht und handhabbar sein, um mit ihrer Gebrauch ein technisch einwandfreies Handeln im Berufsalltag zu gewährleisten.